STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NR: SO 10

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
RHEINSTRAßE, FRANZSTRAßE UND LANKERNER STR.



Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.7.78
Der Oberstadtdirektor
I.A.
gez. Thiels
Stadtbaudirektor

Die Änderung wird gemäß § 13 Abs. 3 am 28.6.78 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauG.
Die Änderung wird in ... grün ... dargestellt.
Die Änderung wird hiermit als Satzung beschlossen werden.
Bocholt, den 4.7.78
Der Bürgermeister
Stadtverordneten
Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.01.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Der Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 L.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrage:
Berlen

Dieser Bebauungsplan ist lt. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. 7. 1966 Bestandteil der Anliegenden Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für unbebaute Grundstücke (Nr. 2) vom 11. 8. 1966.
Bocholt, den 11. 8. 1966
Im Auftrage der Stadtverordnetenversammlung:
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

GEBÄUDEBESTAND	GRENZEN	FLUCHT- UND BAULINIEN	VERKEHRS- UND FREIFLÄCHEN	W. WOHNBAUFLÄCHEN	M. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	G. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	SI. SONDERFLÄCHEN	ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN	SONSTIGE ZEICHEN
Vorh. I Wohngebäude; I Wirtschaftsgebäude; III Öffentl. Gebäude	Flurgrenze; Flurstücksgrenze; Eigentumsgrenze; Grenze des Plangebietes	vorhandene Fluchtlinien; nummerierte Straßenbegrenzungslinie; Baugrenze; Baulinie; Bebauungsrichtung	Öffentl. Grünfläche; Private Grünfläche; Private Abstellplätze; Landw. genutzte Fläche; Baugrundstück für den Gemeinbedarf; Vorh. Gepl. Öffentl. Verkehrsfläche; Verkehrsflächen	WS Kleinsiedlungsgebiet; WR Reines Wohngebiet; WA Allgemeines Wohngebiet	MI Mischgebiet; MK Kerngebiet	GE Gewerbegebiet; GI Industriegebiet	SO Sondergebiet	Geplante Flächengrenze; Arkaden, Durchfahrt; TH Traufhöhe in m; SH Sockelhöhe in m; zD Zurückgesetztes Dachgeschoß; FD Dachneigung in Grad; C Garagen; Laubbaum, Nadelbaum, Spreizklimm, Hecke, Spreizklimm lebender Hecke 80 cm in	Bahnlinie, Hydrant, Kabelleitung, Straßenunterführung, Bushaltestelle, Kanaldeckel, Kanalschacht, 13.69 N.N.-Höhe

Erläuterungen zu den Baufl. siehe Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962: I, II Geschoßzahl (Z); Geschoßflächenzahl; Grundflächenzahl; Baumassenzahl; g geschlossene Bebauung; Vorh. Schwerp. Gepl. Kot

M. 1:1000
BEBAUUNGSPLAN
SO 10

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 24. Mai 1965
Stadt. Obervermessungsrat

Entwurf: Bearbeitung:
Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2 Abs. 5 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.V.m. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 929), der Verordnung über die Festsetzung von Grenzwerten (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), § 103 BauO NW vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 747).
Bocholt, den 18. November 1965
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
Stadtplanungsamt
Stadt. Baurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.2.66 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen.
Bocholt, den 28.2.1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
Oberbürgermeister
Stadtverordneter

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) in der Zeit vom 28. 3. 1966 bis 27. 4. 1966 ausgelegen.
Bocholt, den 29. 4. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 21. 7. 1966 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 1. 8. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
Oberbürgermeister
Stadtverordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) mit Verfügung vom 14. Nov. 1966 - 34.3. a 5200 - genehmigt worden.
Münster, den 14. Nov. 1966.
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 11. 1. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat